

STAATSKANZLEI

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter www.nw.ch → Vernehmlassungen abrufbar.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Organisation:	CVP		
Vorname, Name:	Josef Bucher		
Adresse, Ort:	Kronenpark 2, 6374 Buochs		
Telefon-Nr. für Rückfragen:	041 531 00 07		
1. Beteiligung des Kanton gen Wohnbaus	s und der Gemeindenan Orgar	nisationen des gemeinnützi-	
	Befürworten Sie, dass sich Kanton und Gemeinden an anerkannten Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus beteiligen können? (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 WRFG)		
X Ja	□ Nein	□ keine Antwort	
Bemerkungen:			

Eine Beteiligung von Kanton und Gemeinden an gemeinnützigen Wohnbauträger können wir uns sehr gut vorstellen. Da solche Wohnbaugenossenschaften in Nidwalden nur schwach vertreten sind, könnte eine solche Beteiligung den Wert, den Anreiz und die Motivation für preisgünstige Wohnungen steigern.

2. Überlagerte Zone mit Nutzungsbonus für Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus

2a) Befürworten Sie, dass der Kanton den Gemeinden ermöglicht, überlagerte Zonen mit Nutzungsbonus für Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus festzulegen (Anreizsystem)? (Art. 57a ff PBG)			
X Ja	□ Nein	□ keine Antwort	
Bemerkungen:			
Im Wissen darum, dass bei der let schafft worden sind, befürworten v zigen Wohnungsbau der erforderli wäre die Wohnbauförderung nicht ellem Aufwand seitens des Staate vate Eigentum zu realisieren. Letz	vir dieses Instrument. D che Anreiz geschaffen. durchführbar oder sie v s oder einer Überregulie	amit wird für den gemeinnüt- Ohne einen solchen Anreiz väre nur mit grossem finanzi- erung und Eingriffe in das pri	
Bei der Einführung überlagerten Z Projekte nicht eine gewisse Gröss Parzellengrösse.			
2b) Befürworten Sie, dass nur <u>ane</u> baus den Nutzungsbonus gemäss PBG)			
X Ja	□ Nein	□ keine Antwort	
Bemerkungen:			
Siehe auch 2c)			
2c) Befürworten Sie, dass zur Ane Wohnbaus die Voraussetzungen o nung (Art. 37 WFV) gelten? (Art. 3	der eidgenössischen Wo		
X Ja	□ Nein	□ keine Antwort	
Bemerkungen:			

Mit der eidgenössischen Wohnraumförderungsverordnung (WFV) sind die Rahmenbedingungen klar geregelt. Würde man sich bei der Umschreibung im Wohnraumförderungsgesetz für die Anerkennung als Organisation des gemeinnützigen Wohnungsbaus nicht an diese Definition anlehnen, müsste dies zusätzlich geregelt werden. Das erachten wir nicht als sinnvoll.

Fragebogen 2/5

ganisationen des gemeinnüt	zigen Wohnbaus" üb	die "Zone mit Nutzungsbonus für Or- erlagert werden dürfen, wenn die zo- 10 Meter beträgt?(Art. 57a Abs. 2	
X Ja	□ Nein	□ keine Antwort	
Bemerkungen:			
Diese Regelung ist sinnvoll. Sie verhindert, dass der Bonus in ein Missverhältnis zur sowieso bewilligungsfähigen Grösse eines Wohngebäudes gerät. Damit beträgt der Bonus (ausgehend von dreigeschossigen Gebäuden) maximal 33 Prozent.			
2e) Befürworten Sie die Ausgestaltung des Nutzungsbonus unter Berücksichtigung und in Abhängigkeit zum Gestaltungsplanbonus gemäss Art. 37 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 PBG(Art. 57c PBG)			
X Ja	□ Nein	□ keine Antwort	
Bemerkungen:			
des gemeinnützigen Wohnba andererseits mit einem Kauf	aus einerseits mit ein recht der Gemeinde(t Nutzungsbonus für Organisationen ner Veräusserungsbeschränkungund bei Verlust der Anerkennung als Or- chert wird? (Art. 57d, 57e und 57f	
X Ja	□ Nein	□ keine Antwort	
Bemerkungen:			

Eine Absicherung des Nutzungsbonus ist notwendig. Damit wird Missbrauch verhindert. Ohne Veräusserungsbeschränkung könnte eine heute anerkannte Organisation aus Renditeüberlegungen gemeinnützig erstellte Wohnungen veräussern.

Auch ein Kaufrecht für die Gemeinden ist sinnvoll. Denn nur so kann verhindert werden, dass Wohnungen, die mit dem Bonus für gemeinnützigen Wohnungsbau erstellt worden sind, durch eine Zweckänderung bei der Gesellschaft (insbesondere bei den Aktiengesellschaften) dem freien Markt zugeführt werden können. Das käme einer Umgehung der Zonenplanung der einzelnen Gemeinden gleich, was diese müssen verhindern können. Auch wenn eine Gemeinde kaum je die Absicht haben wird, die Wohnungen zu behalten, braucht sie ein Kaufrecht (keine Kaufpflicht!). Sie hat die Möglichkeit, das Kaufrecht bereits im Zeitpunkt der Ausübung an eine andere Organisation des gemeinnützigen Wohnungsbaus abzutreten, was sie wohl auch tun wird. Vermutlich wird aber bereits die Existenz eines Kaufrechts der Gemeinde verhindern, dass eine Organisation des gemeinnützigen Wohnbaus auf die Idee kommt, ihren Zweck zu ändern.

3. Vereinbarung über preisgünstigen Wohnraum

Fragebogen 3/5

	3a) Befürworten Sie, dass die Gemeinden bei Neueinzonungen sowie bei Um- und Aufzonungen <i>neu</i> mit dem Grundeigentümer Vereinbarungen über den preisgünstigen Wohnraum abschliessen können?(Art. 27a Abs. 1 PBG)			
	X Ja	□ Nein	□ keine Antwort	
	Bemerkungen:			
	Wir befürworten, dass mit o den können.	dem Grundeigentümer \	Vereinbarungen abgeschlossen wer-	
	3b) Befürworten Sie den M Art. 27a Abs. 2 PBG?	indestregelungsinhalt s	olcher Vereinbarungen gemäss	
	x Ja	□ Nein	□ keine Antwort	
	Bemerkungen:			
	3c) Befürworten Sie, dass die Einhaltung der Vereinbarungen durch die Gemeinden kontrolliert werden müssen? (Art. 27b PBG)			
	x Ja	□ Nein	□ keine Antwort	
	Bemerkungen:			
	Die Gemeinden sind sinnvollerweise zuständig, die Einzelheiten einer solchen Vereinbarung festzulegen, da die Kompetenz für die Zonenplanung Gemeindeangelegenheit ist. Die Gemeinden kennen auch die Bedürfnisse und lokalen Gegebenheiten am besten. Da sie mit den Grundeigentümern die Vertragsbestimmungen aushandeln und auch für die Zonenplanung und baupolizeiliche Aufgaben zuständig sind, soll auch die Kontrolle von ihnen durchgeführt werden.			
<u>4.</u>	Preisgünstiger Wohnrau	m in der öffentlichen Z	<u>Zone</u>	
	4a) Befürworten Sie, dass die Gemeinden im Bau- und Zonenreglement festlegen können, dass in einer bestimmten Zone für öffentliche Zwecke preisgünstige Wohnungen erstellt werden dürfen? (§ 11Ziff. 7 Planungs- und Bauverordnung)			
	□ Ja	X Nein	□ keine Antwort	
	Bemerkungen:			
	Die CVP ist der Ansicht, dass preisgünstige Wohnbauten nicht in der öffentlichen Zon			

Preisgünstiger Wohnungsbau soll durch die Einführung von überlagerten Zonen mit Nutzungsbonus umgesetzt werden. Die Bevölkerung hat dafür das nötige Verständnis, dass Zonenplanrevisionen für preisgünstiges Wohnen durchgeführt werden müssen.

Fragebogen 4/5

	4b) Befürworten Sie, dass in diesen öffentlichen Zonen neben den Gemeinden und dem Kanton auch anerkannte Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus als Bauträger auftreten dürfen? (§ 11 Ziff. 7 Planungs- und Bauverordnung)			
	□ Ja	X Nein	□ keine Antwort	
	Bemerkungen:			
	Wir sind gegen die Realis (siehe Ausführung unter		m Wohnbau in öffentlichen Zonen.	
<u>Weite</u>	ere Bemerkungen Vgl. beiliegendes Schreik	pen		
Stans	s, 17. Juni 2016	Unterschrift		
Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens am 17. Juni 2016 an:				
Dorfp Postf	skanzlei Nidwalden latz 2 ach 1246 Stans			
oder	elektronisch an			
staats	skanzlei@nw.ch			

Fragebogen 5/5